Leins & Seitz Steuerberater I Wirtschaftsprüfer Winnender Str. 67 71563 Affalterbach	Firma Straße/Postfach				
E-Mail: info@leins-seitz.de	PLZ, Ort				
Telefax: +49 7144 870110	Mandantennummer				
Personalbogen für die Meldung / Änderung von geringfügig beschäftigten Mitarbeitern bis EUR 556,					
Bitte dieses Formular bei allen Neueintritten und Veränderungen ausfüllen und an uns weiterleiten. Die nachfolgenden Angaben sind zwingend notwendig, um ordnungsgemäße Lohnabrechnungen und Meldungen an die Krankenkasse durchführen zu können.					
Neueintritt	Änderung				
Persönliche Angaben					
Familienname					
Vorname					
Straße, Hausnummer					
Postleitzahl					
Ort					
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)					
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers				
Staatsangehörigkeit					
Geburtsort Familienstand					
Kinder (Nachweis)	□ nein □ ja				
Schwerbehinderung (Nachweis)	□ nein □ ja%				
Octiverse influencing (Nacriweis)					
Angaben zur Beschäftigung					
	Dille of the 100 to 100				
	☐ Hauptbeschäftigung ☐ Nebenbeschäftigung				
Vertragsart	□ unbefristet in Vollzeit □ befristet in Vollzeit □ unbefristet in Teilzeit □ befristet in Teilzeit				
Arbeitnehmerüberlassung	□ nein □ ja				
Erster Arbeitstag (TT.MM.JJJJ)					
Probezeit	□ nein □ ja				
Ende der Probezeit (TT.MM.JJJJ)					
Letzter Arbeitstag (TT.MM.JJJJ)					
Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr	Tage				
Berufsbezeichnung / ausgeübte Tätigkeit					
Höchster Schulabschluss	☐ ohne Schulabschluss				
	☐ Hauptschul- / Werkrealschulabschluss				
	☐ Realschulabschluss (Mittlere Reife)				
	☐ Gymnasialabschluss (Abitur / Fachabitur)				
Höchste Berufsqualifikation	☐ ohne berufsbildenden Abschluss				
	☐ Berufsausbildung mit Abschluss				
	☐ Fachschulabschluss (Techniker / Meister) ☐ Fachhochschulabschluss (Bachelor)				
	☐ Hochschulabschluss (Diplom / Master / Ma-				
	gister / Staatsexamen				
	☐ Promotion				

Absender



Empfänger

<u> </u>					
Angaben zur Vergütung					
Anzahl Wochenarbeitsstunden					
Stundenlohn		<u></u> EUR			
Monatsvergütung		EUR			
Überstundengrundvergütung		EUR			
Überstundenzuschlag		EUR	oder	%	
	•				
Bankverbindung					
Kreditinstitut					
Bankleitzahl					
Kontonummer					
IBAN					
BIC					
Angaben aus der Steuerkarte					
Finanzamt					
Steuerklasse					
Steueridentifikationsnummer					
Rentenversicherungsnummer					
Konfession des Arbeitnehmers					
Konfession des Ehegatten					
Anzahl Kinderfreibeträge					
Freibetrag jährlich		EUR			
Freibetrag monatlich		EUR			
Freibetrag gültig ab (TT.MM.JJJJ)			<u> </u>		
Angaben zur Sozialversicherung					
Krankenkasse					
Vermögenswirksame Leistungen					
Abzuführender Betrag		EUR			
AG-Anteil		EUR			
Institut					
Vertragsnummer					
Bank des Instituts					
Bankleitzahl des Instituts					
Kontonummer					
IBAN					
BIC					
, den					
Ort	Datum		Unterschrift (Mita	arbeiter)	

Dieses Formular können Sie im Internet auf der Kanzlei-Homepage <u>www.leins-seitz.de</u> im Menüpunkt "Service & Informationen" unter "Downloads" herunterladen



Erklärung über Nebenbeschäftigung

Wichtiger Bestandteil der Personalakte

_ I	Bei der beim Arbeitgeber ausgeführ beschäftigung neben einer Hauptbesein der beim Arbeitgeber ausgeführ teste Nebenbeschäftigung ohne A	beschäftigung. rten Tätigkeit hand	
	teste Nebenbeschäftigung ohne A		delt ee eich um die erete reen äl
•	5	Ausubung einer H	
_	benbeschäftigung. Die Arbeitsentg men nicht mehr als 556, Euro und	gelte aller Nebenb	
	Ich wurde darauf hingewiesen, dass gung_dem Arbeitgeber anzuzeigen		eder weiteren Nebenbeschäfti-
	Hiermit beantrage ich die Befreiung versicherung im Rahmen meiner g damit auf den Erwerb von Pflichtzeit die möglichen Folgen einer Befreiurgenommen.	geringfügig entloh ten. Ich habe die ng von der Renter	nten Beschäftigung und verzichte Hinweise auf dem "Merkblatt über nversicherungspflicht" zur Kenntnis
1))	Mir ist bekannt, dass der Befreiungs ringfügig entlohnten Beschäftigunge dend ist; eine Rücknahme ist nicht r geber, bei denen ich eine geringfüg freiungsantrag zu informieren.	en gilt und für die möglich. Ich verpf	Dauer der Beschäftigungen bin- lichte mich, alle weiteren Arbeit-
richtig werder diesem Lo de ha Pro Ari So	e durch die Sozialversicherungsträger fes g sind verpflichtet sich der Arbeitnehmer, en, und zwar Arbeitnehmer- und Arbeitge em Zweck den jeweils pfändbaren Teil se ohn- und Gehaltsforderungen gegen der lem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen ang ergebenden Ansprüche (einschließl Provisionen, Erfindungsvergütungen; Abfarbeitnehmersparzulagen Entgeltansprüche - insbesondere als freie Gozialleistungsansprüche gegen den jewe	r, die Sozialversiche eber-Anteil in voller eber-Anteil in voller einer derzeitigen un n jeweiligen Arbeitgeber beruhelich solcher auf einrindungsansprüche, er Mitarbeiter - gegeeiligen Leistungsträ	erungsbeiträge, die nachgefordert Höhe zu übernehmen und tritt zu d künftigen geber sowie auch alle sonstigen auf enden oder sich aus dem Zusammen- nalige Vergütungen), insbesondere Renten- und Ruhegehaltsansprüche, en den jeweiligen Dienstberechtigten iger (z.B. Arbeitsamt, Krankenkasse),
	nsbesondere Ansprüche auf Zahlung vor Krankengeld sowie Renten der LVA und I , den, den	BfA mit allen Recht	

Dieses Formular können Sie auch im Internet auf unserer Kanzlei-Homepage <u>www.leins-seitz.de</u> im Menüpunkt "Service & Informationen" unter "Downloads" herunterladen



Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Mini-Job) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9% (bzw. 13,9% bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15% bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5% bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9%. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Mini-Job-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15% (bzw. 5% bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der Rufnummer 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

